

# **Pallium e.V. - Satzung**

(Neufassung lt. JHV 2015 v.22.4.2015)

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Pallium e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bühl eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bühl.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die palliativmedizinische und hospizliche Versorgung schwerkranker und sterbender Patienten sowie die Förderung und Sicherstellung dieser Versorgung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Therapiemaßnahmen, wie Schmerztherapie und Symptomentherapie in ärztlicher Delegation
  - Palliativpflege
  - Beratung von Patienten, deren Angehörigen und Pflegekräfte
  - Beratung von Krankenpflegediensten und Hospizdiensten
  - Sterbebegleitung und Trauerarbeit
  - Koordinierung von Pflege- und Hospizbetreuung
  - Aus- und Weiterbildung von zur Verwirklichung des Satzungszweckes erforderlichen Fachkräften, wie insbesondere auch Palliativpflegepersonal, Hospizhelfern, Trauerbegleitern und Verfügungsassistenten
  - Erstellung von Patientenverfügungen und Durchsetzung von Patientenrechten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie bekommen vom Vorstand den Status des aktiven Mitglieds zugesprochen und haben damit das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Mitglieder, die Ziele des Vereins ideell und finanziell mindestens durch die Mitgliedsbeiträge unterstützen. Diese passiven Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  - c) Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen und berechtigt zur aktiven Wahl.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet auch über Änderung der Mitgliedsart. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich, ohne Begründung mitgeteilt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monate einzuhalten ist.
3. Schädigt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder macht es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann in gleicher Weise ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen in nicht unerheblicher Höhe trotz mindestens zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Statt einer Anhörung ist das Mitglied in mindestens einem dieser Mahnschreiben unter Fristsetzung auf die drohende Rechtsfolge des Mitgliedsausschlusses hin zu weisen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung hierzu angehört hat.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinn von § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - bis zu drei weiteren Beisitzern

Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach außen vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur tätig werden soll nach Absprache oder bei Verhinderung des Vorsitzenden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann in gesetzlich zulässiger Weise für gewisse Geschäfte Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
  - Erstattung des Jahresberichtes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes, soweit Mitglieder desselben ausscheiden
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
4. Erstellung und Vorlage eines Drei-Jahresplanes über die Konsequenzen der geplanten Vorhaben
5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitglieder
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen des Vereins als Gesellschafter ihm angegliederter gemeinnütziger juristischer Personen

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl und Ämterhäufung ist zulässig. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Abstimmung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandsmitglieder können einverständlich auf diese Einberufungsfrist im Einzelfall im Beschlussweg verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sie soll aber in der Regel den Vorstandmitgliedern rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.
3. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne der obigen Regelungen unter Abs. 1 und 2 genügt die telekommunikative Übermittlung gem. § 127 Abs. 2 BGB.

## **§ 10 a Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung wird von mindestens einem für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Wählbar ist jedes Mitglied.
2. Die Kassenprüfung wird von dem gewählten Kassenprüfer zusammen mit dem Kassenwart spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung durch den Kassenprüfer vorgetragen.

## **§ 11 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat von maximal drei Mitgliedern haben, die vom Vorstand berufen werden. Der Beirat nimmt im Auftrag des Vorstandes die Aufgaben und Funktionen des Vereins als Gesellschafter ihm angegliederter gemeinnütziger juristischer Personen wahr. Der Vorstand kann wahlweise beschließen, dass diese Aufgaben und Funktionen des Vereins gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 in gesetzlich zulässiger Weise an ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Vereins oder einen geschäftsleitenden Mitarbeiter übertragen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Wahl des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) Genehmigung der 3 Jahresplanung des Vereins

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Acher- und Bühler Bote“ und „Badisches Tagblatt“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt - soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist – der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt keine Mindestanzahl der erschienenen Mitglieder voraus.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei die Zweckbestimmung nach § 2 zu beachten ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Datenspeicherung**

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des allgemeinen Geschäftsbetriebes. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Vereinszwecken erforderlich ist, widersprechen.